Schülerausweise

Erlass vom 28. März 1960 mit den Ergänzungen vom 5. Oktober 1970 und 29. Juli 1974

Schülerausweise.

Gemeinsamer Runderlaß des Kultus- und des Innenministers vom 28. März 1960.

An die Schulleiter,

Schulträger der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

Schulaufsichtsbehörden

(1) Damit die Schüler beim Besuch von öffentlichen Veranstaltungen und bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ihr Alter und ihre Schülereigenschaft nachweisen können, geben die Schulen für sie Schülerausweise aus. Die Ausweise sollen den Schülern die Inanspruchnahme von Preisvergünstigungen ermöglichen und die Kontrolle nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit erleichtern.

- (2) Die Ausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die erforderlichen Ausweisvordrucke werden nach dem Muster der Anlage vom Deutschen Gemeindeverlag, Kiel, Kehdenstraße 5, vorrätig gehalten und können dort auf Kosten der Schulträger bezogen werden. Die Kosten der Lichtbilder fallen den Antragstellern zur Last. Die Schulen fertigen die Ausweise aus und versehen sie mit dem Dienstsiegel. Das Lichtbild ist deutlich über den Rand abzustempeln. Die Gültigkeit des Ausweises wird auf Seite 3 durch Schulstempel jeweils für ein Schuljahr bescheinigt.
- (3) Um diese Maßnahme einzuführen und dabei die notwendigen Erfahrungen zu sammeln, sind die Ausweise zunächst nur für die Schüler, die das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, auszustellen. Als Farbe für diese Altersgruppe ist hellblau vorgesehen.
- (4) Mit der Ausgabe der Ausweise soll mit dem neuen Schuljahr begonnen werden.
- (5) Über die Einführung des Ausweises für die übrigen Altersgruppen ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß. Soweit schon bisher von den Schulen Schülerausweise auch für die übrigen Altersgruppen ausgestellt worden sind, sollte es dabei bleiben.
- (6) Für die Berufsschulen gilt dieser Erlaß nicht. Es bleibt ihnen anheimgestellt, ob und inwieweit sie wie bisher Ausweise ausstellen.

NBl. Schl.-H. Schulw. 1960 S. 110

Anlagi

Seite 1

Schülerausweis für die Altersstufe 12—15 Jahre

	(Name, Vornan	ne des Inh	abers)

	(Geburtsdatu	m, Geburt	sort)
	(Wohnort, St	raße und l	Nr.)
Der Inhabe	r dieses Ausweis	ses ist Sch	üler der
***************************************		***************************************	
*****************	d	en	
	ort)		(Datum)
(Dienstsiege	1)		
	(Unter	schrift des oder Schu	Klassenlehrers llleiters)
	Sei	te 2	-
			¥
1	Nur gültig mit I Zusammenhang	ichtbild o mit dem	der im Per-

sonalausweis

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Seite 3 Gültigkeitsvermerk

Gültig für das Schuljahr:	Schulstempel		
19	•		
19			
19			
19	-		

Seite 4

Zur Beachtung

- Durch diesen Ausweis kann der Inhaber beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen sein Alter nachweisen.
- Der Ausweis dient außerdem der Kontrolle nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.



Nachrichtenblatt

des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein

als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

1970

Kiel, den 5. November

Nr. 21

Erlasse, Bekanntmachungen

Allgemeines

Schülerausweise

Erlaß des Kultusministers vom 5. Oktober 1970 — X 12 a — 04/4762 —

Ergänzend zu dem gemeinsamen Runderlaß vom 28. März 1960 (Amtsbl. Schl.-H. S. 197; NBl. Schl.-H. Schulw. S. 110) bestimme ich aufgrund von § 37 Abs. 3 Satz 3 SchUVG im Einverehmen mit dem Innenminister folgendes:

- (1) Den Schulen wird freigestellt, nunmehr auch Schülerausweise für Schüler auszustellen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Ausweise sind als Einsteckkarten zum Bundespersonalausweis in der Größe 75 mm x 105 mm auf grauem Papyrolin nach dem Muster der Anlage auszustellen.



Anlage

A		A
Vord	ers	eite

FR 1		
Schill	erausw	PIS

00	Schule	rausweis				
(Nur <mark>g</mark> ültig Nr v	zusammen mit ınd dem Gültigk	dem Bu eitsverme	ndespersor rk der Sch	nalau ule)	swei	is
	(Name, Vornar		habers)			•
	(Geburtstag	, Geburts	ort)			134
Der Inhaber	dieses Ausweise	es besuch	t die /das ·			339
				9.00		
· · · · · · · · · · · · · · · ·	rt)		(Datum)		• • •	•
(Dienstsiege	Unterschr des Schul		Klassenleh	rers	ode	er
	Riic	kseite		÷		
	Gültigke	itsverme	k			

Gültig für das Schuljahr Schulstempel

Schülerausweise

Runderlaß des Kultusministers vom 29. Juli 1974 – X 28 – 04/4762 –

Ergänzend zu dem gemeinsamen Runderlaß vom 28. März 1960 (Amtsbl. Schl.-H. S. 197, NBI. Schl.-H. Schulw. S. 110) und meinem Erlaß vom 5. Oktober 1970 (NBI. KM. Schl.-H. S. 345) bestimme ich aufgrund des § 71 Abs. 1 SchulVG im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes:

- Für die Ausweise k\u00f6nnen auch Vordrucke verwendet werden, in denen der Inhalt des Ausweises zus\u00e4tzlich in die Sprachen Englisch, Franz\u00f6sisch, Spanisch und/oder Italienisch \u00fcbersetzt ist.
- Die Ausweise k\u00f6nnen abweichend vom Muster der Anlage zum Erla\u00e4 vom 5. Oktober 1970 auch auf Vordrucken ausgestellt werden, in denen bei gleicher Gr\u00f6\u00dfe und Qualit\u00e4t des Materials die Angaben auf vier Seiten verteilt sind.

NBI, KM. Schl.-H. 1974 S. 219